



KOA 1.965/21-041

Bescheid

Die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) hat durch Senat II, bestehend aus der Vorsitzenden-Stellvertreterin Dr. Susanne Lackner als Senatsvorsitzende und den weiteren Mitgliedern Dr. Martina Hohensinn und Dr. Katharina Urbanek, im Rahmen der Rechtsaufsicht über private Rundfunkveranstalter und Mediendiensteanbieter wie folgt entschieden:

I. Spruch

1. Gemäß §§ 61 Abs. 1, 62 Abs. 1 und § 66 Abs. 1 Audiovisuelle Mediendienste-Gesetz (AMD-G), BGBl. I Nr. 84/2001 idF BGBl. I Nr. 150/2020, wird festgestellt, dass die Stadtwerke Kufstein GmbH (FN 41696v) die Bestimmung des § 29 Abs. 1 AMD-G dadurch verletzt hat, dass sie der KommAustria binnen der gesetzten Frist von drei Werktagen keine Aufzeichnungen des Programms „RegioTV Kufstein (Infokanal)“ vom 25.03.2021, von 10:00 bis 12:00 Uhr, vorgelegt hat.
2. Gemäß § 62 Abs. 4 AMD-G wird festgestellt, dass es sich bei der Rechtsverletzung gemäß Spruchpunkt 1. um keine schwerwiegende Verletzung des AMD-G handelt.

II. Begründung

1. Gang des Verfahrens

Mit Schreiben vom 26.03.2021, KOA 1.965/21-019, zugestellt am selben Tag, forderte die KommAustria die Stadtwerke Kufstein GmbH gemäß § 29 Abs. 1 AMD-G auf, Aufzeichnungen des Programms „RegioTV Kufstein (Infokanal)“ vom 25.03.2021, von 10:00 bis 12:00 Uhr an die Behörde binnen drei Werktagen ab Zustellung der Aufforderung zu übermitteln.

Am 31.03.2021 übermittelte die Stadtwerke Kufstein GmbH Links zu mehreren Bild- und Videodateien sowie Erläuterungen dazu. Die vorgelegten Videodateien bestanden aus einem Spot für "ServusTV" mit einer Länge von 40 Sekunden und der im dazu übermittelten Sendeplan angeführten Aufstellung der "Themen der Woche" mit einer Länge von 30 Sekunden. Weiters wurde eine zweistündige Aufzeichnung des Programms „RegioTV Kufstein (Infokanal)“ vom 31.03.2021 vorlegt.

Da die angeforderten Aufzeichnungen nicht vorgelegt wurden, leitete die KommAustria mit Schreiben vom 10.05.2021, KOA 1.965/21-028, gegen die Stadtwerke Kufstein GmbH ein

Rechtsverletzungsverfahren wegen der vermuteten Verletzung des § 29 Abs. 1 AMD-G ein. In diesem Zusammenhang wurde der Stadtwerke Kufstein GmbH eine Möglichkeit zur Stellungnahme eingeräumt.

Mit Schreiben vom 20.05.2021 nahm die Stadtwerke Kufstein GmbH Stellung und führte aus, man habe der KommAustria bereits am 31.03.2021 mitgeteilt, dass für den angefragten Zeitraum keine lückenlosen Aufzeichnungen vorlägen. Der Grund bestehe darin, dass durch die unterschiedlichen externen Zuspielungen nur Inhalte der eigenen Einspielungen vorlägen. Die fehlenden Inhalte beträfen ausschließlich Webcams, dazu erfolgte Abfragen zu den Inhalten der Webcams bei den dafür zuständigen Partnern seien erfolglos geblieben. Man sei sich mittlerweile bewusst, dass man für alle Inhalte verantwortlich sei und habe daher sämtliche Maßnahmen getroffen um die rechtlichen Bedingungen zu erfüllen. Begleitend zur Ausstrahlung würden Aufzeichnungen vorgenommen, die Abfragen innerhalb von zehn Wochen ermöglichen.

2. Sachverhalt

Aufgrund des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

Die Stadtwerke Kufstein GmbH ist eine zu FN 41696v eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Kufstein und Anbieterin des Kabelfernsehprogramms „Regio TV Kufstein (Infokanal)“ (KOA 1.950/14-005), sowie Betreiberin eines Kabelnetzes.

Die Stadtwerke Kufstein GmbH wurde von der KommAustria mit Schreiben vom 26.03.2021, KOA 1.965/21-019, gemäß § 29 Abs. 1 AMD-G aufgefordert, Aufzeichnungen des Programms „RegioTV Kufstein (Infokanal)“ vom 25.03.2021, von 10:00 bis 12:00 Uhr, binnen drei Werktagen nach Erhalt der Aufforderung an die Behörde zu übermitteln.

Das Schreiben wurde der Stadtwerke Kufstein GmbH am 26.03.2021 nachweislich durch Übernahme zugestellt. Die Frist zur Vorlage endete somit mit Ablauf des 31.03.2021.

Die Stadtwerke Kufstein GmbH legte am 31.03.2021 mehrere Bild- und Videodateien, unter anderem einen Mitschnitt des Programms „RegioTV Kufstein (Infokanal)“ vom 31.03.2021, sowie Erläuterungen dazu vor. Nicht vorgelegt wurden die von der KommAustria angeforderten Aufzeichnungen des Programms „RegioTV Kufstein (Infokanal)“ vom 25.03.2021.

3. Beweiswürdigung

Die Feststellungen zur Stadtwerke Kufstein GmbH ergeben sich aus dem offenen Firmenbuch und den zugrundeliegenden Akten der KommAustria.

Die Feststellungen zum Inhalt des Aufforderungsschreibens der KommAustria vom 26.03.2021, zu dessen Zustellung am gleichen Tag, sowie dazu, dass innerhalb der gesetzten Frist von drei Werktagen die angeforderten Aufzeichnungen nicht vorgelegt wurden, beruhen auf den Akten der KommAustria und dem entsprechenden Zustellnachweis im Akt.

4. Rechtliche Beurteilung

4.1. Verletzung der Verpflichtung zur Vorlage von Aufzeichnungen

Gemäß § 2 Abs. 1 Z 6 KommAustria-Gesetz (KOG), BGBl. I Nr. 32/2001 idF BGBl. I Nr. 108/2021, iVm § 66 Abs. 1 AMD-G obliegt der KommAustria die Rechtsaufsicht über private Mediendienstanbieter nach dem AMD-G. Gemäß § 61 Abs. 1 AMD-G entscheidet die KommAustria über Verletzungen von Bestimmungen dieses Bundesgesetzes von Amts wegen oder aufgrund von Beschwerden.

Die Entscheidung besteht gemäß § 62 Abs. 1 AMD-G in der Feststellung, ob und durch welchen Sachverhalt eine Bestimmung dieses Bundesgesetzes verletzt worden ist.

§ 29 AMD-G lautet auszugsweise:

„Auskunfts- und Aufzeichnungspflichten

§ 29. (1) Mediendienstanbieter haben auf ihre Kosten von allen Bestandteilen ihrer audiovisuellen Mediendienste Aufzeichnungen herzustellen, die eine vollständige und originalgetreue Wiedergabe des Mediendienstes ermöglichen, und diese mindestens zehn Wochen lang aufzubewahren. Über Verlangen haben sie der Regulierungsbehörde die gewünschten Aufzeichnungen zur Verfügung zu stellen. Überdies haben sie jedermann, der ein rechtliches Interesse daran darzutun vermag, Einsicht in die Aufzeichnungen zu gewähren. Ist wegen eines Bestandteils eines audiovisuellen Mediendienstes ein Verfahren vor der Regulierungsbehörde anhängig, so besteht die Aufbewahrungspflicht bis zum Abschluss des Verfahrens.

[...]“

Die Verpflichtung der Mediendienstanbieter zur Vorlage von Aufzeichnungen gemäß § 29 Abs. 1 AMD-G soll vor allem sicherstellen, dass die KommAustria ihrer Verpflichtung zu einer effektiven Rechtskontrolle und Rechtsdurchsetzung – sei es in Verfahren der Werbebeobachtung gemäß § 2 Abs. 1 Z 7 KOG oder in sonstigen Verfahren, in welchen Mitschnitte bestimmter Rundfunksendungen als Beweismittel dienen – nachkommen kann (vgl. *Kogler/Traimer/Truppe, Österreichische Rundfunkgesetze*⁴, 602 zum § 47 Abs. 1 AMD-G idF BGBl. I Nr. 86/2015). Sie stellt damit eine der zentralen Anforderungen der Regulierung überhaupt dar (Erl zur RV 611 BlgNR, 24. GP).

Wie sich aus den Feststellungen ergibt, hat die Stadtwerke Kufstein GmbH es unterlassen, binnen der gesetzten Frist von drei Werktagen die geforderten Aufzeichnungen des Programms „RegioTV Kufstein (Infokanal)“ vom 25.03.2021, von 10:00 bis 12:00 Uhr, vorzulegen. Das in diesem Zusammenhang ergangene Schreiben der KommAustria vom 26.03.2021 betreffend die Aufforderung zur Vorlage von Aufzeichnungen wurde der Stadtwerke Kufstein GmbH nachweislich am selben Tag zugestellt.

Im gegenständlichen Verfahren zur Feststellung von Rechtsverletzungen ist es dabei unerheblich, aus welchen Gründen die Vorlage der Aufzeichnungen durch den Mediendienstanbieter unterblieben ist, obliegt es doch ihm, durch geeignete organisatorische Maßnahmen eine zeitgerechte und vollständige Vorlage sicherzustellen (vgl. zur mangelnden Relevanz von in der

Sphäre des Mediendienstanbieters gelegenen Organisationsdefiziten BVwG 18.11.2016, W120 2101123-1/8E).

Es war somit spruchgemäß festzustellen, dass die Stadtwerke Kufstein GmbH der KommAustria binnen der gesetzten Frist keine Aufzeichnungen des Programms „RegioTV Kufstein (Infokanal)“ vom 25.03.2021, von 10:00 bis 12:00 Uhr, vorgelegt und damit § 29 Abs. 1 AMD-G verletzt hat, wonach Mediendienstanbieter Aufzeichnungen ihrer Mediendienste über Verlangen der Regulierungsbehörde zur Verfügung zu stellen haben.

4.2. Ausspruch gemäß § 62 Abs. 4 AMD-G

Gemäß § 62 Abs. 4 AMD-G hat die Regulierungsbehörde in ihren Bescheid im Falle der Feststellung einer Rechtsverletzung einen Ausspruch aufzunehmen, ob es sich um eine schwerwiegende Verletzung einer Bestimmung dieses Bundesgesetzes handelt.

Die Bestimmung des § 29 Abs. 1 AMD-G dient der Effektuierung einer angemessenen Rechtsaufsicht durch die Regulierungsbehörde. Die Einhaltung der Aufzeichnungs- und Vorlageverpflichtung durch alle Mediendienstanbieter stellt eine der wesentlichen Voraussetzungen dar, die die Regulierungsbehörde erst in die Lage versetzen, ihrer Aufgabe nachzukommen.

Die KommAustria geht jedoch davon aus, dass nicht zwingend jeder Verstoß gegen die Aufzeichnungs- und Vorlageverpflichtung eine schwerwiegende Rechtsverletzung darstellen muss. So war im vorliegenden Fall zu berücksichtigen, dass die Vorlage der geforderten Aufzeichnungen zwar nicht erfolgt ist, jedoch ein umfassender Aufwand betrieben wurde, eine möglichst getreue Nachstellung jener Aufzeichnungen zu erbringen.

Insgesamt geht die KommAustria daher davon aus, dass es sich bei der vorliegenden Verletzung des § 29 Abs. 1 AMD-G um keine schwerwiegende Rechtsverletzung handelt (Spruchpunkt 2.).

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der/den Partei/en dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht offen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Kommunikationsbehörde Austria einzubringen. Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, ebenso wie die belangte Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren sowie die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde.

Für die Beschwerde ist eine Gebühr in Höhe von EUR 30,- an das Finanzamt für Gebühren, Verkehrssteuern und Glückspiel (IBAN: AT830100000005504109, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck: „Bundesverwaltungsgericht / KOA 1.965/21-041“, Vermerk: „Name des Beschwerdeführers“) zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit

der „Finanzamtszahlung“ sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE – Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen.

Wien, am 21.07.2021

Kommunikationsbehörde Austria
Die Senatsvorsitzende

Dr. Susanne Lackner
(Vorsitzende-Stellvertreterin)